

Bebauungsplan ‚Niersteiner Straße 8‘ in Trebur (Hessenaue)



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

November 2020

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	5
3. Beschreibung des Eingriffsbereichs.....	7
3.1 Fauna.....	8
4. Wirkungen des Vorhabens.....	8
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	9
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 er VSRL.....	9
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i> , syn.: <i>Miliaria calandra</i>).....	11
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	15
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	15
7. Zusammenfassung.....	16
Quellen und Literatur.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Vorentwurf des B-Plans.....	4
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begehungstermine.....	8
Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel.....	10
Tabelle 3 Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	15

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Der Geltungsbereich (rechte Fläche) im April 2019.....	7
Foto 2 Der Geltungsbereich im Juni 2019 nach der Mahd.....	7

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Bereich der Niersteiner Straße 8 im Treburer Ortsteil Hessenaue soll ein Bebauungsplan für eine Wohnbebauung aufgestellt werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Ende März 2019 über die Planungsgruppe Darmstadt von Familie Franzmann, Niersteiner Straße 8, 65468 Trebur mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

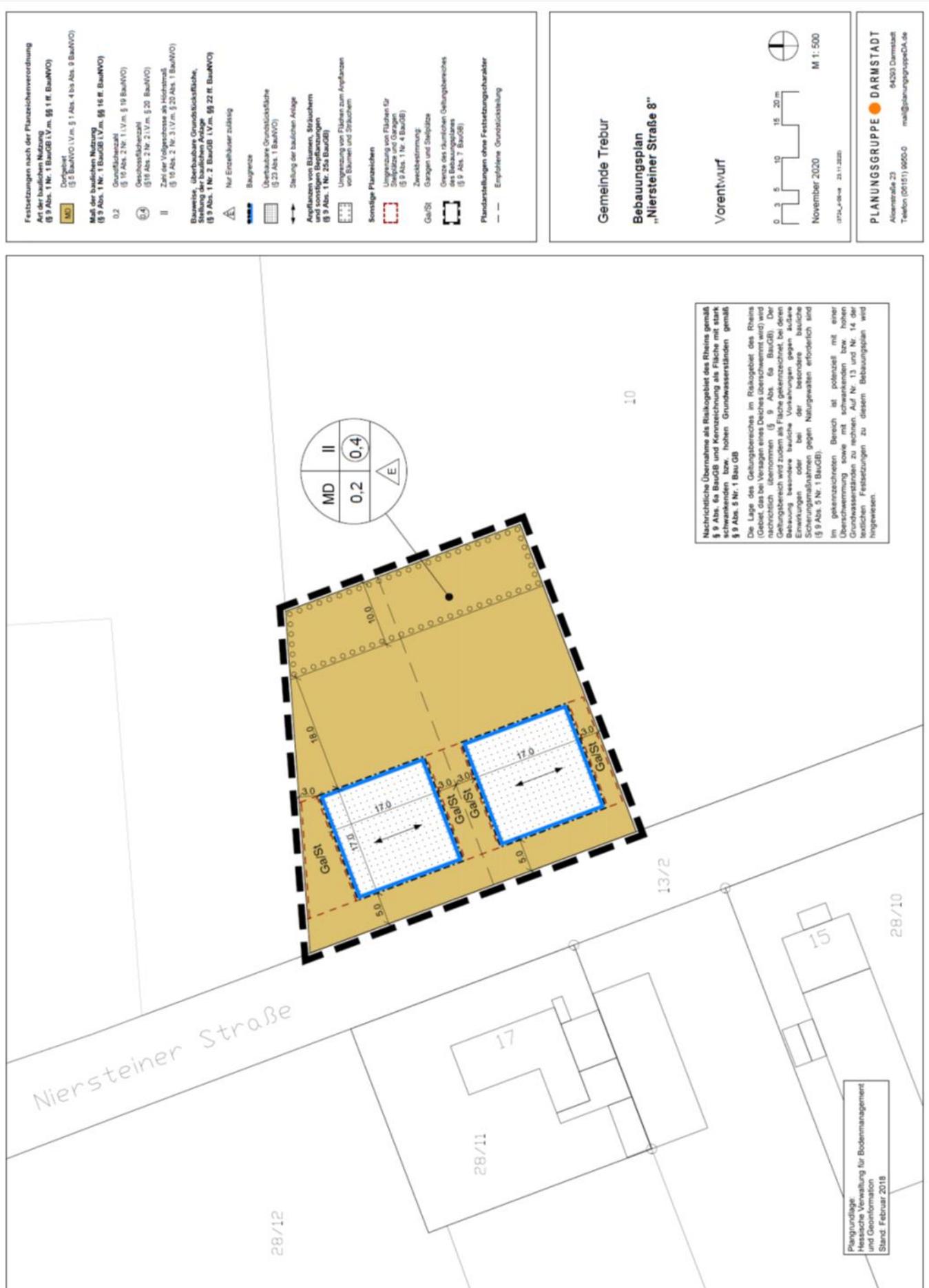


Abbildung 1 Vorentwurf des B-Plans (Planungsgruppe Darmstadt, Stand November 2020)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und -bewertung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

Der in Abbildung 1 dargestellte Geltungsbereich wird als Grünland genutzt.



Foto 1 Der Geltungsbereich (rechte Fläche) im April 2019



Foto 2 Der Geltungsbereich im Juni 2019 nach der Mahd

3.1 Fauna

Zur Erfassung von Vögeln innerhalb des Geltungsbereichs und im Umfeld von ca. 200 m um den Geltungsbereich erfolgten fünf Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juni 2019.

Datum	Uhrzeit	Witterung
29.04.2019	08.00 – 8.30	sonnig, 3 °C
08.05.2019	09.45 – 10.15	Nieselregen, 9,5 °C
20.05.2019	07.30 – 8.00	bedeckt 14 °C
06.06.2019	09.00 – 09.30	sonnig, 15 °C
13.06.2019	10.00 – 10.20	sonnig, 20 °C

Tabelle 1 Begehungstermine im Jahr 2019

Bei den Begehungen ging es um die Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen Umfeld. Auf das Auftreten von Reptilien wurde bei den Begehungen geachtet.

Bei der Begehung am 06. Juni wurde südlich des Geltungsbereichs durch revieranzeigendes Verhalten auf den Zaunpfählen der Fläche und durch Einflug eine Brut der Grauammer nachgewiesen. Dies bestätigte sich bei der Begehung am 13. Juni.

Als Nahrungsgäste beobachtet wurden Stieglitz, Mehl- und Rauchschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Star und Bachstelze.

4. Wirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung verbundene Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust eines Brutplatzes der Grauammer.

Der Brutplatz befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auf der südlich angrenzenden Grünlandfläche. Es ist muss davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar aufgrund der eintretenden Störungen durch die Bebauung und die nachfolgende Grundstückseinfriedung und –nutzung seinen Brutplatz aufgibt.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2019 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere
- Spinnen
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Gebiet zu erwarten.

Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Artengruppe der Brutvögel des Offenlandes, vertreten durch die Grauammer.

Fledermäuse werden nur jagend innerhalb des Geltungsbereichs erwartet. Die Zauneidechse wurde nicht beobachtet und wird aufgrund der dichten Vegetation innerhalb des Geltungsbereiches nicht erwartet.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sind von der Planung nicht betroffen.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Für die nachgewiesene Brutvogelart mit in Hessen ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand Grauammer wird ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Bei den Nahrungsgästen wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	betroffen nach § 44BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Bachstelze	Motacilla alba	I	b	NG	45.000-55.000 stabil					
Distelfink (Stieglitz)	Corduelis corduelis	I	b	NG	30.000 – 38.000 sich verschlechternd					
Hausperling	Passer domesticus	I	b	NG	165.000 – 293.000 sich verschlechternd					
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	I	b	NG	40.000. - 60.000 sich verschlechternd					
Rabenkrähe	Corvus corone	I	b	NG	150.000 stabil					
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	I	b	NG	30.000. - 50.000 sich verschlechternd					
Ringeltaube	Columba palumbus	I	b	NG	220.000 stabil					
Star	Sturnus vulgaris	I	b	NG	186.000 - 243.000 stabil					

Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und von Nahrungsgästen

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel
Bvd	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
*	Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Graumammer (Emberiza calandra, syn.: Miliaria calandra)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Graumammer RL Deutschland: - Hessen: 1 BNatSchG: streng geschützt

Rote Liste D: Grüneberg et al. 2015 / Rote Liste HE: Werner et al. 2015

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

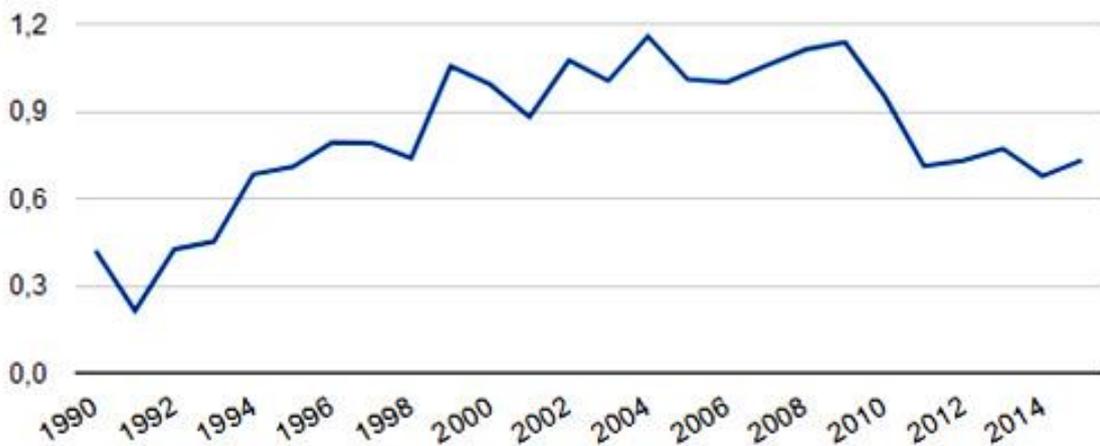
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Graumammer	FV ↔	XX	U2 ↘

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestands-Trend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2015, BfN/VSW 2014

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Hauptgründe für den Rückgang der Art sind der Verlust von Kleinstrukturen in der Feldflur (Gebüsche, Hecken, Säume) und der Rückgang des Nahrungsangebotes durch die zunehmende Intensivierung der Landnutzung, aber auch durch Flächenversiegelung und Ausdehnung der Siedlungsbereiche (Verlust von strukturreichen Ortsrändern).

Maßnahmen zur Förderung der Art

Erhalt und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Brachestreifen und unbefestigten Wegen.

Feld- und Wegrandunterhaltung: Mahd erst ab 1. August, keine Pflanzenschutzmittel.

Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:

- Anlage von Ackerrandstreifen
- Anlage und Pflege von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen (Mahd, Grubbern ab 1. August)
- doppelter Reihenabstand bei der Getreideeinsaat
- Belassen von Stoppelbrachen
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Sacher & Bauschmann 2011, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Grauammer besiedelt offene Landschaften, wo sie auf möglichst ebenen Flächen vorkommt und über weite Strecken ungehinderte Sicht hat. Die Habitate der Art sind oft reich gegliedert mit einem Wechsel aus extensiv genutztem Grünland, Äckern, Brachen, Ruderal- und Sukzessionsflächen. Für alle besiedelten Habitate sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung.

Die Art baut das Nest in krautiger Vegetation am Boden, aber auch bis in ein Meter Höhe.

Es existiert keine dauerhafte Bindung der Partner, auch innerhalb einer Brutsaison kommt es regelmäßig zum Partnerwechsel. Meist findet nur eine Jahresbrut statt (selten 2, dann in wechselnden Revieren). Die Reviere werden von den Männchen (Standvögel) schon ab Ende Februar/März besetzt. Der Nestbau findet erst ab April statt, die Brutperiode beginnt Anfang Mai und klingt bis Mitte Juli aus.

Das Gelege enthält 4-5 Eier, welche 11-13 Tage bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt 9-12 Tage. Bis ins Alter von 26 Tagen werden die Jungen von den Altvögeln (meistens dem Weibchen) betreut.

Ein Brutrevier ist 1,5 bis 3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha.

In Hessen ist die Grauammer ein Teilzieher, der ziehende Teil der Population überwintert vorwiegend im südwestlichen Frankreich. In vielen Regionen Hessens wurden Überwinterungen nachgewiesen.

4.2 Verbreitung

Die Grauammer besiedelt die südwestliche Paläarktis von der borealen über die gemäßigte Zone bis in die Steppengebiete und die mediterrane Region. Sie ist Brutvogel in ganz Europa mit Ausnahme der nördlichen und nordöstlichen Gebiete. Die Bestände der Art sind in weiten Teilen ihres Verbreitungsgebietes stabil. Für Europa wird der Bestand auf 18,3 bis 31,3 Mio. Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2015).

Das Nordostdeutsche Tiefland in den Grenzen der neuen Bundesländer wird nahezu flächendeckend von der Grauammer besiedelt, hier liegt der markante Verbreitungsschwerpunkt der Art in Deutschland. Viele andere Regionen Deutschlands hat sie weitgehend geräumt. Für Deutschland wird der Bestand auf 25.000 bis 40.000 Reviere geschätzt (Gedeon et al. 2014).

Seit den 1960er Jahren hat der Bestand stark abgenommen, der kurzzeitige Bestandstrend (1985 bis 2010) ist auf Grund zwischenzeitlich deutlicher Zunahmen in Ostdeutschland stabil (Südbeck et al. 2007, Sudfeldt et al. 2013, Gedeon et al. 2014).

In Hessen ist die Grauammer mit 200 bis 400 Revieren vertreten (HGON 2010), wobei der langfristige Bestandstrend (1980-2005) sehr negativ ist (Bestandsrückgang von über 50%), während der kurzfristige Bestandstrend (2005 – 2010) eine gleichbleibende Tendenz des Bestandes aufwies.

In Südhessen zeigte die Grauammer Anfang der 1990er Jahre im Gegensatz zu Nord- und Mittelhessen wieder eine starke Bestandszunahme (Sacher & Bauschmann 2011). Im Rahmen der Bearbeitung eines Artenhilfskonzeptes für die Grauammer wurden im Bereich Trebur (Sacher & Bauschmann 2011) auf einer 4,38 qkm großen Untersuchungsfläche 9 Reviere festgestellt. Das diesbezügliche Untersuchungsgebiet lag südwestlich von Trebur bis fast an den Hochwasserdamm des Rheins und umfasst den Geltungsbereich nicht.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Grauammer brütete im Jahr 2019 auf dem Grünland, das südlich an den Geltungsbereich angrenzt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Grauammer ist von einer wechselnden Nestanlage innerhalb des Offenlandes

auszugehen.

Durch die Bauarbeiten im Geltungsbereich können Nistplätze, Ansitzwarten und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Randlich des Geltungsbereichs kann es zur Aufgabe von Nistplätzen kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens erfolgt eine Habitatoptimierung für die Grauammer.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Bei der Baufeldräumung wird in Bereiche eingegriffen, in denen ein Brutvorkommen der Grauammer nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Eine Verbotsmeldung wird über eine Bauzeitenbeschränkung erreicht: Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (nur vom 1.10. - 28.02.); dies schließt Nestzerstörungen und Schädigungen während der Brutzeit aus.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge der Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich

lich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 4 BNatSchG).	Vögel

Tabelle 3 Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für die Grauammer erforderlich. Hierzu wurde von BfL mit Stand 27. März 2020 eine CEF-Konzeption vorgelegt.

7. Zusammenfassung

Im Bereich der Niersteiner Straße 8 im Treburer Ortsteil Hessenaue soll ein Bebauungsplan für eine Wohnbebauung aufgestellt werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Der Geltungsbereich wird als Grünland genutzt.

Zur Erfassung von Vögeln innerhalb des Geltungsbereichs und im Umfeld von ca. 200 m um den Geltungsbereich erfolgten fünf Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juni 2019.

Bei den Begehungen ging es um die Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen Umfeld. Auf das Auftreten von Reptilien wurde bei den Begehungen geachtet.

Bei der Begehung am 06. Juni wurde südlich des Geltungsbereichs durch revieranzeigendes Verhalten auf den Zaunpfählen der Fläche und durch Einflug eine Brut der Grauammer nachgewiesen. Dies bestätigte sich bei der Begehung am 13. Juni.

Mit der geplanten Bebauung verbundene Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust eines Brutplatzes der Grauammer.

Der Brutplatz befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auf der südlich angrenzenden Grünlandfläche. Es ist muss davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar aufgrund der eintretenden Störungen durch die Bebauung und die nachfolgende Grundstückseinfriedung und –nutzung seinen Brutplatz aufgibt.

Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sind von der Planung nicht betroffen.

Für die innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Für die nachgewiesene Brutvogelart mit in Hessen ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand Grauammer wird ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahme und der Durchführung einer vorgezogenen Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) keiner der Verbotstatbestände eintritt.

Bei der Vermeidungsmaßnahme geht es um die zeitliche Steuerung der Baufeldvorbereitung.

Die Durchführung einer CEF-Maßnahme wird für die Grauammer erforderlich. Hierzu wurde von BfL mit Stand 27. März 2020 eine CEF-Konzeption vorgelegt.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und zu pflanzende Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, angebracht werden.
- Gartenzäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 25. November 2020



BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

- Bauer et al. 2007:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005:** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- BfL 2020:** B-Plan ‚Niersteiner Straße 8‘ Trebur. CEF-Konzeption. Stand März 2020. Brensbach.
- BirdLife International 2015:** Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. BirdLife International, Cambridge, U.K..
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.
- Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019:** Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Internetansicht.
- Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.
- Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004:** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiesbaden.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013:** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.
- Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993:** Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- Ökoplanung 2011:** Kurzbericht über die faunistische und artenschutzrechtliche Beurteilung der Flächen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ‚Hessenaue‘ in der Gemeinde Trebur. 25 Seiten. Darmstadt.
- Sacher, T. & Bauschmann, G. 2011:** Artenhilfskonzept für die Grauammer (*Miliaria calandra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Frankfurt.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.
- Sudfeldt et al. 2013:** Vögel in Deutschland. Statusbericht. Münster.
- Werner, M. et al. 2015:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.